

Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.06.2023	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.06.2023	

Betreff:

Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2021

Anlage(n):

Anlage 1_Bestattungsgebühren_2022-2026

Anlage 2_Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung der Kalkulation der Nischen im Kolumbarium (Anlage 1) für 4 Urnen (pro Nische im Kolumbarium) mit einer Nutzungszeit von 25 Jahre und einem Gebührensatz bei einem Deckungsgrad von 72,4 % **in Höhe von 1.706 EUR** zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte dazugehörige Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Kornwestheim vom 16.12.2021 und der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.2021. Die Satzung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Deckungsvorschlag: Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Friedhofsordnung sowie die Friedhofsgebührensatzung wurden zuletzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2021 (Vorlage294/2021) neu gefasst und sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die Friedhofsordnung wurde auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Gegebenheiten überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst. Darüber hinaus wurde die Friedhofsordnung inhaltlich mit der Friedhofsgebührensatzung abgeglichen sowie die Gebührentatbestände neu kalkuliert.

In der Gebührenkalkulation sind alle anfallenden Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung der weitläufigen Grünanlagen und der Bäume, die Verwaltungskosten sowie der Betrieb der Gebäude und die Investitionen in die Infrastruktur berücksichtigt worden.

Erweiterung des Kolumbariums

Im Ausschuss für Umwelt und Technik am 11.10.2022 wurde die Plankonzeption zur Erweiterung des Kolumbariums (Vorlage254/2022) vorgestellt und im anschließenden Gemeinderat 27.10.2022 beschlossen.

Die Urnenwand-Platzgestaltung orientiert sich am angrenzenden Ehrenmal und wiederholt sich dreimal entlang der Friedhofsmauer. Jeweils zwei Kolumbarien sind im stumpfen Winkel zueinander gesetzt. Einen ebenen Platz mit einer Blumenschmuckbank bilden einen würdigen Rahmen zum Abschied und Aufenthalt.

Durch die Erweiterung des Kolumbariums entstehen 108 zusätzlichen Urnenkammern. In jeder Urnennische ist Platz für bis zu 4 Urnen. Bei einer angenommenen Belegung von 10 bis 12 Urnennische pro Jahr, ist der Bedarf für die kommenden zehn Jahre gesichert.

In den bestehenden, komplett belegten Kolumbarien können in jede Urnennische jeweils 2 Urnen gestellt werden. Die Gebühr für diese Urnennische beträgt nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021 Abschnitt A 6.2.1 e) 1.196,00 Euro mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren.

Die einzelnen Kolumbarien können unterschiedlich viele Urnen aufnehmen. Deshalb wurde die Gebühr für das neue Kolumbarium neu kalkuliert. Die hieraus resultierende Gebühr für das Ende Juni 2023 fertig gestellte Kolumbarium beträgt unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrads von 72,4 % 1.706,00 Euro (kostendeckende kalkulierte Gebühr 2.357 EUR).

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühr vom 16.12.2021 wurde vom Gemeinderat (Vorlage-Nr.: 294/2021) mit einem Kostendeckungsgrad von 72,4 % beschlossen.

Berechtigung der Nutzung der Kolumbarien im Friedhof Kornwestheim

Um den Bedarf an Nischen gerecht zu werden stehen die Kolumbarien ausschließlich für Kornwestheimer Einwohner/innen zu Verfügung. Kornwestheimer Einwohner/innen sind diejenigen Personen gleichgestellt, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb von Kornwestheim liegenden Alters- bzw. Pflegeheim ihren Wohnsitz in Kornwestheim hatten oder weil sie wegen Pflegebedürftigkeit (Vorlage eines Attests) bei außerhalb Kornwestheims wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden haben. Das Nutzungsrecht an einer Nische im Kolumbarium kann erst bei einem Anlass eines Todesfalles gestellt werden.

Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen der ergänzenden Kalkulation der Nischen im Kolumbarium für die Gebühren im Bestattungswesen für die Jahre 2022-2026 (Stand April 2023 / Anlage 1), einschließlich sämtlicher darin enthaltener Erläuterungen zuzustimmen. Der Erwerb eines Grabnutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten in Urnennischen (Kolumbarium) für 4 Urnen über einen Nutzungszeitraum von 25 Jahre und einen Gebührensatz **in Höhe von 1.706 EUR** (Kostendeckungsgrad 72,4 % vom Gremium im Jahr 2021 beschlossen) festzusetzen. Die als Anlage 2 beigefügte dazugehörige Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Kornwestheim vom 16.12.2021 und der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.2021 zu beschließen. Die Satzung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Zusatzinformationen zu den Kolumbarien auf dem Friedhof Kornwestheim

Im 1929 wurde das erste Kolumbarium auf dem Kornwestheimer Friedhof errichtet. 1989 und 1995 entstanden weiter Kolumbarien in der Nähe der Ehrenbürgergräber. 2001 wurden zweit Kolumbarium hinter der Trauerhalle erstellt. Die letzte Erweiterung entlang der Friedhofsmauer in der Friedhofsstraße fand um das Jahr 2004 statt.



Stadt Kornwestheim

Landkreis Ludwigsburg

Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen für die Jahre 2022-2026

Update: Kalkulation Nischen im Kolumbarium

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand April 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	III
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren im Bestattungswesen (rechnerischer Teil)	
Übersicht über die Kalkulationsergebnisse	1
I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen	
I.1 Zusammenstellung der Kosten	2
II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren	
II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2018 - 2020 zur Verfügung gestellten Grabstätten	3
II.2 Zusammenstellung der in den Jahren 2018 - 2020 erworbenen Verlängerungen	4
II.3 Ermittlung der Bemessungseinheiten für die einzelnen Grabstätten	5
II.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren nach Grabarten	6

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

I. Einleitung

Mit Email vom 17. Februar 2023 erteilte uns die Stadt Kornwestheim den Auftrag, die im November 2021 erstellte Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen um die neu vorgesehene Grabart Urnennische im Kolumbarium zu ergänzen.

Das vorzunehmende Update basiert auf der damaligen Kalkulation. Deren Kalkulationszeitraum läuft noch bis Ende 2026 und kann nicht abgebrochen werden.

Nach Rücksprache mit der Prüfungsbehörde ist die Ergänzung der neuen Gebühr möglich unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen:

- Die Kostenseite (Kapitel I) bleibt unverändert mit Ausnahme der Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Investitionskosten für das neue Kolumbarium und des jährlichen Deckungsbedarfs (Abschreibung und kalk. Zinsen) hierfür..
- Die angenommenen Fallzahlen und Äquivalenzziffern zur Ermittlung der einzelnen Grabnutzungsgebühren (Kapitel II) bleiben unverändert für die bereits vorhandenen Grabarten. Die neue Grabart wird mit Ihren Äquivalenzziffern (Grabfläche, Anzahl mögl. Belegungen und Nutzungsdauer) erstmalig eingefügt, aber ohne den Ansatz einer jährlichen Fallzahl, um die Verhältnisse zu den anderen Grabarten nicht zu verändern.
- Da ausschließlich die neue Gebühr vom Stadtrat beschlossen wird, ändert sich an dem im Vorjahr für die anderen Grabgebühren gewählten Kostendeckungsgrad nichts.

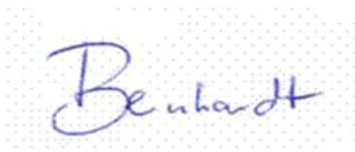
Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten diese Kalkulationsergänzung erstellt.

Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den 20.04.2023

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH



Tilo Bernhardt

Dipl.-Ing. Geodäsie und Geoinformatik

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren im Bestattungswesen
(rechnerischer Teil)**

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Grabnutzungsgebühren	Kalkulierte Gebühr für die Bestattung	Gebühr bei einem Deckungsgrad von 72,4 % der Kosten	Gebühr lt. bisheriger Satzung
Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2.141 €	1.550 €	1.550 €
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.909 €	2.830 €	2.830 €
Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	5.678 €	4.111 €	4.111 €
Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	7.568 €	5.479 €	5.479 €
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2.326 €	1.684 €	1.684 €
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	4.279 €	3.098 €	3.098 €
Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	6.232 €	4.512 €	4.512 €
Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	8.307 €	6.014 €	6.014 €
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, einfachtief	1.713 €	1.240 €	1.240 €
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, doppeltief	1.860 €	1.347 €	1.347 €
Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder (einfachbreit, einfachtief)	542 €	392 €	392 €
Urnenwahlgrabstätten Feld	2.004 €	1.451 €	1.451 €
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Felder 3B und 3C	1.603 €	1.161 €	1.161 €
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Feld 3D	1.308 €	947 €	947 €
Urnenwahlgrabstätten Urnennische	1.651 €	1.196 €	1.196 €
Urnenwahlgrabstätten Kolumbarium	2.357 €	1.706 €	NEU
Reihengrab ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	1.122 €	812 €	812 €
Reihengrab vor Vollendung des 6. Lebensjahres	246 €	178 €	178 €
Anonyme Reihengrabstätte	1.270 €	919 €	919 €
Halbanonyme Reihengrabstätte in Rasenflächen	1.270 €	919 €	919 €
Urnenreihengrabstätte	626 €	453 €	453 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte	773 €	560 €	560 €
Urnenammelgrabfelder im Urnengarten	626 €	453 €	453 €
Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	921 €	667 €	667 €

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Bestattungseinrichtungen

I.1 Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	vgl. Kapitel	Gebührenfähiger Deckungsbedarf: Durchschnitt 2022 - 2026					
		Gesamt- summe €	nicht ansatzfähig €	besondere Einrichtungen €	Bestattung €	Urnenwände €	Grab- nutzung €
kalkulatorische Abschreibungen (netto)	III.1.1	64.996	93	440	10.237	5.319	48.907
kalkulatorische Verzinsung	III.1.2	10.983	162	32	464	1.717	8.608
laufende Kosten und Erlöse	II.1.7	346.892	-328.772	68.349	166.410		440.905
abzgl. Erlöse sonst. Leistungen	III.1.4	-45.102			-9.708		-35.394
abzgl. Erlöse Grabumrandungsplatten	III.1.5	-24.138					-24.138
abzgl. Erlöse Verwaltungsgebühren	III.1.6	-4.187					-4.187
Gesamtsumme		349.444	-328.517	68.822	167.402	7.036	434.701

Ermittlung der im Kalkulationszeitraum anfallenden Kosten für das neue Kolumbarium:

Investitionskosten	285.000 €
Nutzungsdauer (in Jahren)	50 Jahre
klk. Zinssatz aus letzter Kalkulation	1%

Ermittlung des Deckungsbedarfs für das neue Kolumbarium

Zeit	AfA	Restbuchwerte	klk. Zinsen	gesamt
2023	2.850 €	282.150 €	1.411 €	
2024	5.700 €	276.450 €	2.793 €	
2025	5.700 €	270.750 €	2.736 €	
2026	5.700 €	265.050 €	2.679 €	
gesamter Zeitraum	19.950 €		9.619 €	29.569 €
Deckungsbedarf pro Jahr				8.448 €

II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2018 - 2020 zur Verfügung gestellten Grabstätten

Grabart	2018	2019	2020	Durchschnitt	Prognose zur künftigen jährl. Entwicklung	Belegungs- möglichkeit
Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	7	4	13	8,00	8,00	1
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	2	1	3	2,00	2,00	2
Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	0	0	0	0,00	0,00	3
Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	0	0	0	0,00	0,00	4
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	24	19	18	20,33	20,00	2
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	0	1	0	0,33	0,00	4
Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	0	0	0	0,00	0,00	6
Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	0	0	0	0,00	0,00	8
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, einfachtief	neue Grabart				1,00	1
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, doppeltief	neue Grabart				1,00	2
Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder (einfachbreit, einfachtief)	neue Grabart				1,00	1
Urnenwahlgrabstätten Feld	39	29	49	39,00	39,00	4
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Felder 3B und 3C	5	4	8	5,67	6,00	4
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Feld 3D	0	0	0	0,00	0,00	2
Urnenwahlgrabstätten Urnennische	4	4	3	3,67	4,00	2
Urnenwahlgrabstätten Kolumbarium	neue Grabart				0,00	4
Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	8	3	2	4,33	4,00	1
Kinderreihengrabstätte (vor Vollendung 6. Lebensjahr)	4	3	1	2,67	3,00	1
Anonyme Reihengrabstätte	2	0	1	1,00	1,00	1
Halbanonyme Reihengrabstätte in Rasenflächen	neue Grabart				1,00	1
Urnenreihengrabstätte	11	12	5	9,33	9,00	1
Anonyme Urnenreihengrabstätte	23	23	20	22,00	22,00	1
Urnensammelgrabfelder im Urnengarten	1	0	1	0,67	1,00	1
Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	111	71	78	86,67	87,00	1
Zubettung einer Urne	18	36	22	25,33	25,00	1
Summen Erstbelegung	259	210	224	231,00	235,00	

II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.2 Zusammenstellung der in den Jahren 2018 - 2020 erworbenen Verlängerungen

Grabart	2018	2019	2020	Durchschnitt Verlängerungstage	Prognose zur künftigen Entwicklung der Verlängerungsjahre	Nutzungs- dauer in Jahren (bei Erstbelegung)	entspricht Neubelegungen
Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	5.313	5871	15067	8.750	8750	25	0,96
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.328	951	0	1.426	1426	25	0,16
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	239.307	272253	223454	245.005	245005	25	26,85
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	74.621	99067	79014	84.234	84234	25	9,23
Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	0	3653	0	1.218	1218	25	0,13
Urnenwahlgrabstätten Feld	74.825	85521	90156	83.501	83501	25	9,15
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten	34.601	21120	15853	23.858	23858	20	3,27
Urnenwahlgrabstätten Urnennische	68.131	39018	51051	52.733	52733	25	5,78
Kinderreihengrabstätte (vor Vollendung 6. Lebensjahr)	16.803	11276	4017	10.699	10699	10	2,93
Summen	516.929	538.730	478.612	511.424	511.424		58,46

Die Statistik stammt aus Angaben der Stadt. Die Verlängerungen werden tageweise abgerechnet.

II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.3 Ermittlung der Bemessungseinheiten für die einzelnen Grabstätten

Grabart	Grabfläche (zurechenbare Bruttofläche) in m ²	Äquivalenz- ziffer 1 (= 75% der Bruttograb- fläche)	Anzahl möglicher Bestattungen	Äquivalenz- ziffer nach Anzahl der Bestattungen 25%	Äquivalenz- ziffer für die Wahlgrab- eigenschaft / Grabpflege	Gesamt- Äquivalenz- ziffer (Durchschnitt aus Summe Spalte 3, 5 und 6)	Durchschnittliche Grab- vergaben jährlich (Prognose)	Grabvergaben durch Verlängerungen (Prognose)	Summe Grabvergaben Spalten 8 und 9	Nutzungs- dauer in Jahren	Bemessungs- einheiten (Spalte 12 = Spalten 7*10*11)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2,20	1,65	1	0,25	1,00	0,97	8,00	0,96	8,96	25	216,51
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	5,06	3,80	2	0,50	1,00	1,77	2,00	0,16	2,16	25	95,15
Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	7,92	5,94	3	0,75	1,00	2,56	0,00		0,00	25	0,00
Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	11,00	8,25	4	1,00	1,00	3,42	0,00		0,00	25	0,00
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	2,20	1,65	2	0,50	1,00	1,05	20,00	26,85	46,85	25	1.229,81
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	5,06	3,80	4	1,00	1,00	1,93	0,00	9,23	9,23	25	445,79
Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	7,92	5,94	6	1,50	1,00	2,81	0,00	0,13	0,13	25	9,39
Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	11,00	8,25	8	2,00	1,00	3,75	0,00		0,00	25	0,00
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, einfachtief	2,20	1,65	1	0,25	1,00	0,97	1,00		1,00	20	19,33
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, doppeltief	2,20	1,65	2	0,50	1,00	1,05	1,00		1,00	20	21,00
Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder (einfachbreit, einfachtief)	0,78	0,59	1	0,25	1,00	0,61	1,00		1,00	10	6,12
Urnenwahlgrabstätten Feld	1,62	1,22	4	1,00	0,50	0,91	39,00	9,15	48,15	25	1.089,41
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Felder 3B und 3C	1,62	1,22	4	1,00	0,50	0,91	6,00		6,00	20	108,60
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Feld 3D	1,62	1,22	2	0,50	0,50	0,74	0,00	3,27	3,27	20	48,26
Urnenwahlgrabstätten Urnennische	0,35	0,26	2	0,50	0,50	0,42	4,00	5,78	9,78	25	102,88
Urnenwahlgrabstätten Kolumbarium	0,35	0,26	4	1,00	0,50	0,59	0,00		0,00	25	0,00
Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	2,20	1,65	1	0,25		0,63	4,00		4,00	20	50,67
Kinderreihengrabstätte (vor Vollendung 6. Lebensjahr)	0,78	0,59	1	0,25		0,28	3,00	2,93	5,93	10	16,51
Anonyme Reihengrabstätte	2,20	1,65	1	0,25	0,25	0,72	1,00		1,00	20	14,33
Halbanonyme Reihengrabstätte in Rasenflächen	2,20	1,65	1	0,25	0,25	0,72	1,00		1,00	20	14,33
Urnenreihengrabstätte	1,08	0,81	1	0,25		0,35	9,00		9,00	20	63,60
Anonyme Urnenreihengrabstätte	1,08	0,81	1	0,25	0,25	0,44	22,00		22,00	20	192,13
Urnenammelgrabfelder im Urnengarten	1,08	0,81	1	0,25		0,35	1,00		1,00	20	7,07
Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	1,08	0,81	1	0,25	0,50	0,52	87,00		87,00	20	904,80
Zubettung einer Urne			1	1,00	0,50	0,50	25,00		25,00	20	250,00
Summe der Bemessungseinheiten											4.905,68

II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren nach Grabarten

	Grabnutzung	Urnenwände	Kolumbarium
gebührenfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	<u>434.701 €</u>	<u>7.036 €</u>	<u>8.448 €</u>
Bemessungseinheiten (vgl. II.3)	4.905,68	9,78	8,00
Gebühr pro Bemessungseinheit	88,61 €/BE	719,47 €/BE	1.056,03 €/BE

Grabart	Gebührensatz in € je Bemessungseinheit	Bemessungseinheiten	Durchschnittliche Grabvergaben jährl. bzw. Verlängerungen (Prognose)	Gesamt-Äquivalenzziffer	Nutzungsdauer in Jahren	Zuschlag für Urnenwand bzw. Kolumbarium	Gebühr für die Grabüberlassung / für das Grabnutzungsrecht
1	2	3	4	5	6	7	$2 \times 5 \times 6 + 7 = 8$
Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	88,61 €	216,51	8,96	0,97	25		2.141 €
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	88,61 €	95,15	2,16	1,77	25		3.909 €
Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	88,61 €	0,00	0,00	2,56	25		5.678 €
Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	88,61 €	0,00	0,00	3,42	25		7.568 €
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	88,61 €	1.229,81	46,85	1,05	25		2.326 €
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	88,61 €	445,79	9,23	1,93	25		4.279 €
Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	88,61 €	9,39	0,13	2,81	25		6.232 €
Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	88,61 €	0,00	0,00	3,75	25		8.307 €
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, einfachtief	88,61 €	19,33	1,00	0,97	20		1.713 €
Wahlgrab im Urnengarten, einfachbreit, doppeltief	88,61 €	21,00	1,00	1,05	20		1.860 €
Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder (einfachbreit, einfachtief)	88,61 €	6,12	1,00	0,61	10		542 €
Urnenwahlgrabstätten Feld	88,61 €	1.089,41	48,15	0,91	25		2.004 €
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Felder 3B und 3C	88,61 €	108,60	6,00	0,91	20		1.603 €
Urnenwahlgrabstätten Urnengarten, Feld 3D	88,61 €	48,26	3,27	0,74	20		1.308 €

II Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren

II.4 Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Grabnutzungsgebühren nach Grabarten

Grabart	Gebührensatz in € je Bemessungs- einheit	Bemessungs- einheiten	Durchschnittliche Grabvergaben jährl.bzw. Verlängerungen (Prognose)	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer in Jahren	Zuschlag für Urnenwand bzw. Kolumbarium	Gebühr für die Grabüberlassung / für das Grabnutzungsrecht
1	2	3	4	5	6	7	$2 \times 5 \times 6 + 7 = 8$
Urnenwahlgrabstätten Urnennische	88,61 €	102,88	9,78	0,42	25	719 €	1.651 €
Urnenwahlgrabstätten Kolumbarium	88,61 €	0,00	0,00	0,59	25	1.056 €	2.357 €
Reihengrabstätte (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	88,61 €	50,67	4,00	0,63	20		1.122 €
Kinderreihengrabstätte (vor Vollendung 6. Lebensjahr)	88,61 €	16,51	5,93	0,28	10		246 €
Anonyme Reihengrabstätte	88,61 €	14,33	1,00	0,72	20		1.270 €
Halbanonyme Reihengrabstätte in Rasenflächen	88,61 €	14,33	1,00	0,72	20		1.270 €
Urnenreihengrabstätte	88,61 €	63,60	9,00	0,35	20		626 €
Anonyme Urnenreihengrabstätte	88,61 €	192,13	22,00	0,44	20		773 €
Urnenammelgrabfelder im Urnengarten	88,61 €	7,07	1,00	0,35	20		626 €
Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	88,61 €	904,80	87,00	0,52	20		921 €
Zubettung einer Urne	88,61 €	250,00	25,00	0,50	20		886 €

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Kornwestheim vom 16.12.2021 und der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Kornwestheim vom 16.12.2021 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung der Stadt Kornwestheim vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 23 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Urnenstätten in Nischen (Kolumbarien) sind Wahlurnenstätten in Sonderlage. In einer Nische dürfen in Abhängigkeit von der Größe bis zu zwei, bzw. bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

Abschnitt A.6.2.1 („Urnenwahlgrabstätten“) des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

6.2.1 Urnenwahlgrabstätten

a) in Urnenfeldern – 25 Jahre	1.451 EUR
b) im Urnengarten, Felder 3B und 3C – 20 Jahre	1.161 EUR
c) im Urnengarten, Feld 3D – 20 Jahre	947 EUR
d) in Urnensammelgrabfeldern im Urnengarten – 20 Jahre	453 EUR
e) in Urnennischen (Kolumbarium) für 2 Urnen – 25 Jahre	1.196 EUR
f) in Urnennischen (Kolumbarium) für 4 Urnen – 25 Jahre	1.706 EUR

Artikel 3

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren tritt am 15.07.2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kornwestheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.